Freistaat Thüringen
Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Thüringer Rahmenkonzept Katastrophenschutz

„Länderübergreifende Katastrophenhilfe“

(ThürRK LÜKH)

Stand: 03.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **3**
Abbildungsverzeichnis **4**
1 Einleitung **5**
2 Grundlagen der länderübergreifenden Katastrophenhilfe **6**
2.1 Rechtliche Grundlagen 6
2.2 Verfahren der länderübergreifenden Katastrophenhilfe 6
2.3 Bearbeitung und Beantwortung von länderübergreifenden Hilfeersuchen 9
3 Führungsorganisation **12**
3.1 Stabsstelle des TMIKL und Koordinierungsstab des TLVwA 12
3.2 Verbindungsperson Thüringen (VerbPers TH) 12
3.3 Vorauskommando Thüringen (VorKdo TH) 13
3.4 Kontingentführung Thüringen (Kontingentführung TH) 14
4 Einsatzplanung **17**
4.1 Alarmierung von Einheiten 17
4.2 Kräfteplanung 17
4.3 Zusammenstellung von Einheiten 18
4.4 Durchhaltefähigkeiten 18
4.5 Schichtfähigkeit 19
4.6 Ablösung 19
4.7 Lagemeldung und Dokumentation 20
5 Information und Kommunikation (IuK) **20**
5.1 Auf dem Marsch 20
5.2 Im Einsatzgebiet 20
6 Gesundheitsschutz **21**
7 Informations-, Presse- und Medienarbeit **21**
8 Einsatzdokumentation **22**
9 Kostenregelung **22**
9.1 Einsatzkosten der Gemeinden 22
9.2 Einsatzkosten der unteren Katastrophenschutzbehörden 23
10 Evaluierung **23**

Anlagen und Vordrucke

Anlage 1: Funktionsbeschreibung „Verbindungsperson Thüringen“
Anlage 2: Funktionsbeschreibungen „Vorauskommando Thüringen“
Anlage 3: Funktionsbeschreibungen „Kontingentführung Thüringen“
Anlage 4: Formularsatz GMLZ
Anlage 5: Checkliste Einsatzvorbereitung
Anlage 6: Merkblatt Einsatzkräfte
Anlage 7: Checkliste Persönliche Schutzausrüstung
Anlage 8: Merkblatt Marschverband
Anlage 9: Muster-Einsatztagebuch
Vordruck 1: Muster-Einsatzbefehl
Vordruck 2: Rückmeldeformular
Vordruck 3: Erfassungsbögen Kräfte- und Mittel
Vordruck 4: Lagemeldung
Vordruck 5: Muster-Lagebericht
Vordruck 6: Antrag auf Kostenerstattung
Vordruck 7: Muster-Antrag auf Freistellung

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgang (Nachrichten Aufnahmeart)
AK V	Arbeitskreises „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“
AS	Autorisierte Stelle
BetrZ	Betreuungszug
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DMO	Direct Mode Operation (Netzmodus im BOS-Digitalfunk)
E	Eingang (Nachrichten Aufnahmeart)
ELW	Einsatzleitwagen
ETB	Einsatztagebuch
EZ	Einsatzzug
FäM	Fähigkeitsmanagement
Fu	Funk (Nachrichten Beförderungsart)
FüGr	Führungsgruppe
FUK	Feuerwehr-Unfallkasse
FüKW	Führungskraftwagen
FüSt	Führungsstaffel
FüTr	Führungstrupp
FüUTr	Führungsunterstützungstrupp
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
GF	Gruppenführer
GG	Grundgesetz
GMLZ	Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern
IMK	Innenministerkonferenz
IuK	Information und Kommunikation
KatS	Katastrophenschutz
KdoW	Kommandowagen
LPD	Landespolizeidirektion
LÜKH	Länderübergreifende Katastrophenhilfe
LZ	Lagezentrum der Landesregierung
Me	Melder (Nachrichten Beförderungsart)
MTF	Medizinische Task Force
MTW	Mannschaftstransportwagen
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
PuM	Presse- und Medienarbeit
SanZ	Sanitätszug
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TBZ	Taktisch-betriebliche Zusammenarbeitsrufgruppen
Tel	Telefon (Nachrichten Beförderungsart)
TF/TM	Truppführer/Truppmann
TH	Thüringen
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürFwEntschVO	Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
ThürKatSVO	Thüringer Katastrophenschutzverordnung
ThürRK	Thüringer Rahmenkonzept Katastrophenschutz
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
THW	Technische Hilfswerk

TLFKS	Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMIKL	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
TMO	Trunked Mode Operation (Netzmodus im BOS-Digitalfunk)
UTM	Universal Transverse Mercator (globales Koordinatensystem)
VerbPers TH	Verbindungsperson Thüringen
VF	Verbandsführer
VorKdo TH	Vorauskommando Thüringen
VVZustTMIK	Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZF	Zugführer
ZSKG	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung „Bilaterales Verfahren“ 7
Abbildung 2: Schematische Darstellung „Multilaterales Verfahren“ 8
Abbildung 3: Ablauf der Bearbeitung und Beantwortung von länderübergreifenden Hilfeersuchen 11
Abbildung 4: Materielle und personelle Stärke Vorauskommando TH 13
Abbildung 5: Materielle und personelle Stärke Kontingentführung TH 15
Abbildung 6: Besondere Aufbauorganisation im länderübergreifenden Katastrophenschutzeinsatz 16

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren traten vermehrt Hochwasserlagen und Starkregenereignisse in Deutschland auf. Die Auswirkungen sind je nach Wetterlage und geographischer Lage unterschiedlich. Das letzte sogenannte Jahrhunderthochwasser 2013 brachte vielerorts Herausforderungen für die Gefahrenabwehr. Mehrere Bundesländer und auch vier Landkreise im Freistaat Thüringen stellten 2013 den Katastrophenfall fest. Damals unterstützte der Freistaat Thüringen im Rahmen der länderübergreifenden Katastrophenhilfe in Sachsen-Anhalt. Der Katastrophenschutz wurde daraufhin auch in Thüringen umfassend evaluiert und an die neuen Herausforderungen angepasst.

Im Juli 2021 kam es in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zu einer Überschneidung von Starkregenereignissen und Hochwassergefahren, die einen noch nie dagewesenen Schadensumfang nach sich zogen. Durch diese Ereignisse wurde in mehreren Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt. Pegelstände konnten teilweise nicht mehr gemessen werden, da die Messgeräte von den Wasserfluten weggerissen wurden. Aufgrund der Überflutungsgrade an Ortschaften und Häusern waren Pegelstände bis über sieben Meter zu erkennen. Teilweise wurden Häuser bis ins zweite Obergeschoss geflutet. In der Folge waren Ortschaften von der Außenwelt abgeschnitten und oftmals nur über den Luftweg bzw. mit geländegängigen Fahrzeugen erreichbar. Die Stromversorgung sowie die Versorgung mit Trinkwasser waren großflächig gestört, Straßen sowie Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur wie Krankenhäuser und Feuerwehren waren unzugänglich. Objekte wie Alten- und Pflegeheime, aber auch Krankenhäuser mussten evakuiert werden. Die Versorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung war zeitweise vielerorts eingeschränkt. Daraus ergaben sich auch in den darauffolgenden Wochen entsprechende Folgebeeinträchtigungen. Das Land Rheinland-Pfalz steuerte zur Lagebewältigung eine Vielzahl von Hilfeersuchen über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) an die anderen Bundesländer. Durch den Freistaat Thüringen wurden in der Folge zahlreiche Hilfeersuchen aus Rheinland-Pfalz bedient. Verschiedene Einheiten aus dem Freistaat Thüringen unterstützten den Hilfseinsatz vom 16.07.2021 bis 08.08.2021 mit insgesamt 1.000 Einsatzkräften und 295 Fahrzeugen.

Im Nachgang dieser Ereignisse wurde durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) eine Evaluierung des Einsatzes der Thüringer Katastrophenschutzeinheiten durchgeführt. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dieser durchgeführten Evaluierung bilden an dieser Stelle die Grundlage für die Erarbeitung dieses „Thüringer Rahmenkonzeptes zur länderübergreifenden Katastrophenhilfe (ThürRK LÜKH)“.

Das ThürRK LÜKH enthält ausschließlich Regelungen zum Entsenden von Einheiten auf Hilfeersuchen anderer Bundesländer. Weiterführende Regelungen für die Anforderung und Koordinierung innerhalb Thüringens sowie von Hilfeersuchen an andere Bundesländer durch Thüringer Katastrophenschutzbehörden sind derzeit nicht Bestandteil dieses Rahmenkonzeptes.

Die Festlegungen im Thüringer Rahmenkonzept Katastrophenschutz „Umsetzung Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)“ (ThürRK FäM) sind im Rahmen der Einsatzplanung zu berücksichtigen.

2 Grundlagen der länderübergreifenden Katastrophenhilfe

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Rechtsvorschriften bilden die Grundlage der Katastrophenschutz-Einsätze sowie Abläufe in den beteiligten Behörden in Thüringen:

- Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils geltenden Fassung,
- Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) in der jeweils geltenden Fassung,
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
- Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen – Beschluss der Thüringer Landesregierung vom 14. Januar 2021,
- Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (VVZustTMIK) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Thüringer Rahmenkonzept Katastrophenschutz „Umsetzung Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)“ (ThürRK FäM).

Bei länderübergreifenden Einsätzen gelten darüber hinaus folgende Rechtsvorschriften und Konzepte:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Beschluss des Arbeitskreises „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AK V) der Innenministerkonferenz: Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe vom 21.08.2014.

2.2 Verfahren der länderübergreifenden Katastrophenhilfe

In einer aufwachsenden Einsatzlage werden zunächst kommunale bzw. landeseigene Einheiten im Rahmen der überörtlichen Hilfe oder des Katastrophenschutzes, falls nicht selbst betroffen, zur Bewältigung alarmiert und eingesetzt. Die Alarmierung findet in der Regel auf kommunaler Ebene statt. Wächst die Lage weiter auf, sodass diese durch eigene Einheiten nicht mehr bewältigt werden kann, hat das betroffene Land die Möglichkeit, über Amtshilfeersuchen weitere Hilfe anzufordern. Dies können Katastrophenschutzeinheiten aus anderen Bundesländern, aber auch die Unterstützung durch andere Akteure wie das Technische Hilfswerk (THW) oder die Bundeswehr sein.

Stellt ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt im Rahmen der Einsatzbewältigung fest, dass eigene Einheiten zur Bewältigung der Lage nicht ausreichen und überregionale Hilfe von anderen Einheiten notwendig ist, kann weitere Unterstützung über ein bilaterales Verfahren direkt von einem Bundesland oder über ein multilaterales Verfahren über das GMLZ angefordert werden.

<u>Bilaterales Verfahren:</u> Über Kontaktaufnahme mit einem bestimmten Bundesland, beispielsweise, wenn spezifische Fähigkeiten angefordert werden sollen oder wenn Hilfsangebote aus einzelnen Bundesländern gesteuert werden.

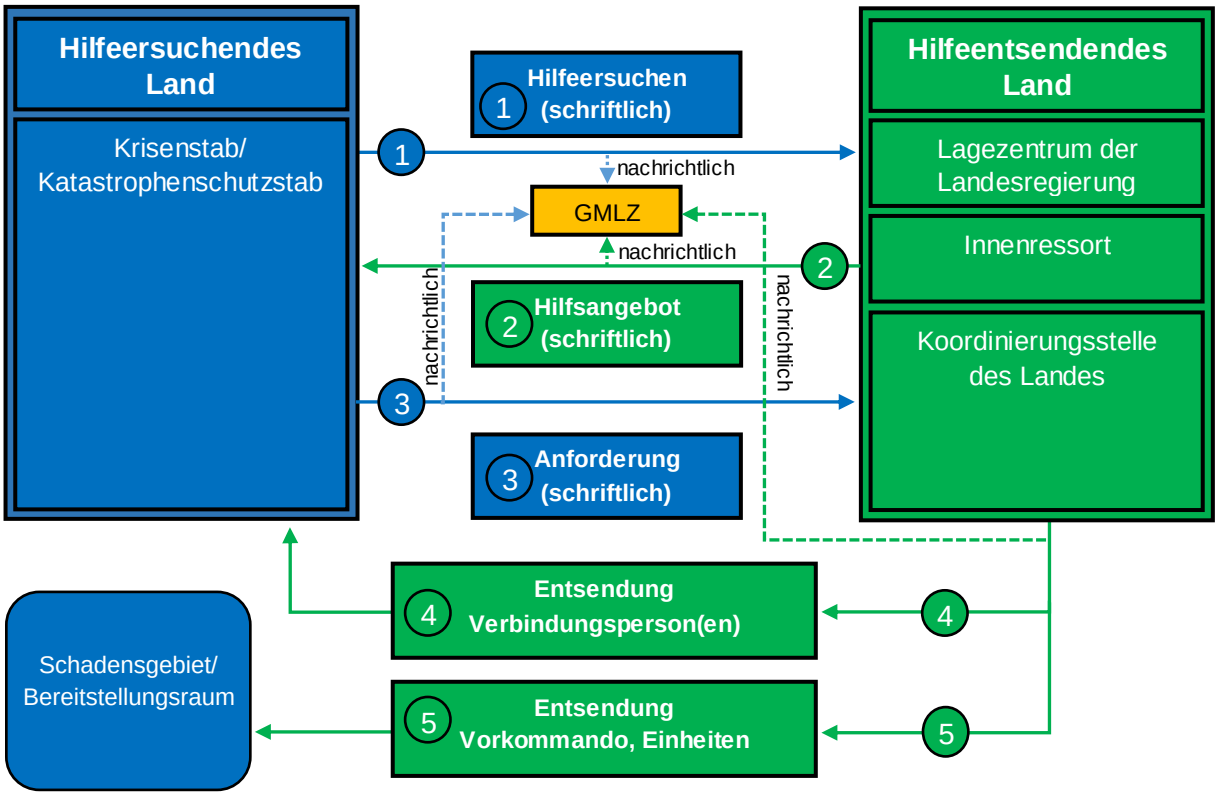

Abbildung 1: Schematische Darstellung „Bilaterales Verfahren“

Das ersuchende Land richtet ein schriftliches Hilfeersuchen an das Innenressort des entsendenden Landes. Das Innenressort des entsendenden Landes prüft das Hilfeersuchen und unterbreitet ein entsprechendes Hilfsangebot mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten sowie der Erreichbarkeitsdaten der Ansprechpartner für die weitere Abwicklung der Hilfeleistung. Soweit keine Hilfeleistung angeboten werden kann, erfolgt eine entsprechende Mitteilung. Im Rahmen der schriftlichen Anforderung der angebotenen Hilfe gibt das ersuchende Land mindestens folgende Angaben mit an:

- voraussichtliches Einsatzgebiet
- benötigte Fähigkeiten
- voraussichtliche Aufträge
- Auslaufpunkt (d.h. voraussichtlicher Sammel- bzw. Bereitstellungsraum)
- Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft sowie
- voraussichtliche Dauer des Einsatzes
- Regelungen zur Kostenübernahme.

Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten, ggf. einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen, in Marsch. Soweit erforderlich, erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

Multilaterales Verfahren: Das hilfeersuchende Land steuert einen spezifischen Bedarf an das GMLZ. Durch das GMLZ werden daraufhin alle Länder beteiligt. Die Länder haben die Möglichkeit, ein Hilfsangebot über das GMLZ an das hilfeersuchende Land zu richten. Das hilfeersuchende Land entscheidet daraufhin, welches Angebot angenommen wird.

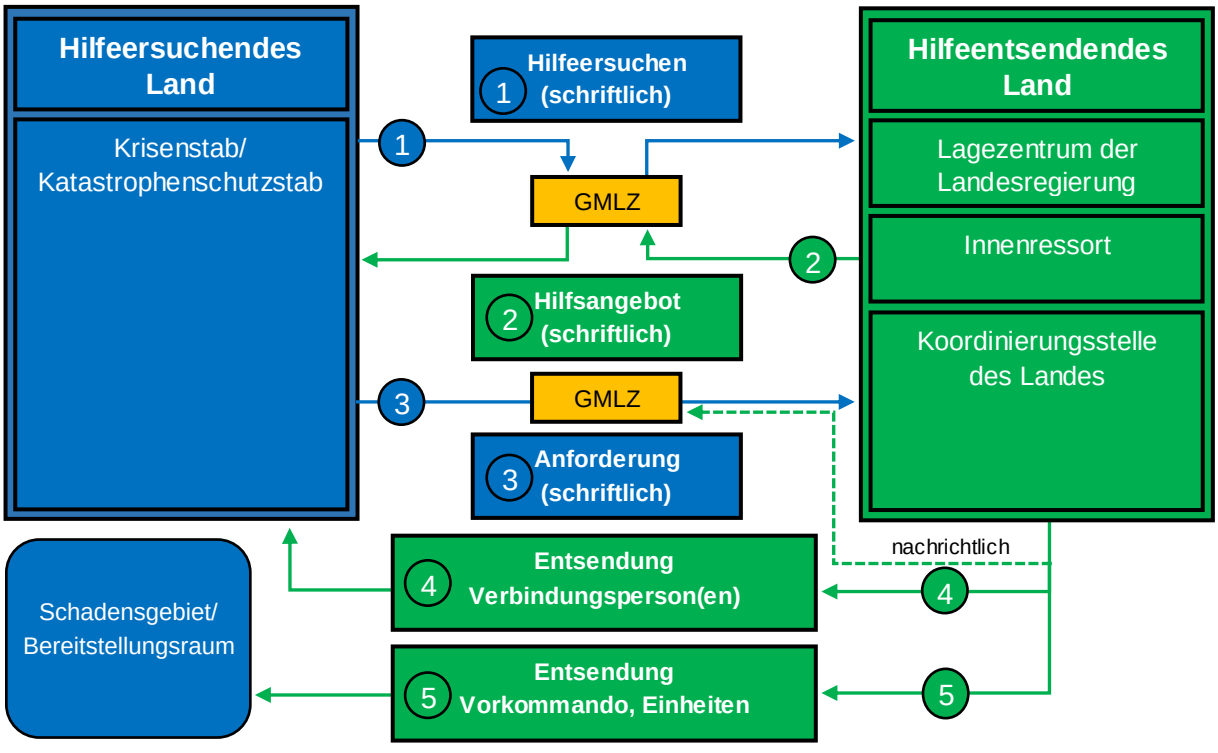

Abbildung 2: Schematische Darstellung „Multilaterales Verfahren“

Im Falle der Betroffenheit mehrerer Länder sollte das GMLZ auf Ersuchen der betroffenen Länder die Koordination von Hilfeersuchen und Hilfsangeboten übernehmen. Das GMLZ steuert die Hilfeersuchen an die Innenressorts der entsendenden Länder. Die Innenressorts der entsendenden Länder prüfen das Hilfeersuchen und unterbreiten dem GMLZ ein entsprechendes Hilfsangebot mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten. Das GMLZ sammelt die eingehenden Hilfsangebote und unterbreitet den ersuchenden Ländern ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes Hilfsangebot. Die schriftliche Anforderung der angebotenen Hilfe erfolgt durch das GMLZ im Auftrag des ersuchenden Landes, mit Angabe mindestens der folgenden Punkte:

- voraussichtliches Einsatzgebiet
- benötigte Fähigkeiten
- voraussichtliche Aufträge
- Auslaufpunkt (d.h. voraussichtlicher Sammel- bzw. Bereitstellungsraum)
- Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft sowie
- voraussichtliche Dauer des Einsatzes

Das ersuchende Land sagt gegenüber dem GMLZ die Übernahme der durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu. Das GMLZ übermittelt die Zusage der Kostenübernahme dem entsendenden Land. Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten, ggf. einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen, in Marsch. Das GMLZ wird hierüber nachrichtlich informiert. Soweit erforderlich, erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

2.3 Bearbeitung und Beantwortung von länderübergreifenden Hilfeersuchen

In einer aufwachsenden Einsatzlage werden zunächst kommunale bzw. landeseigene Einheiten der Länder im Rahmen der überörtlichen Hilfe oder des Katastrophenschutzes, falls nicht selbst betroffen, zur Bewältigung alarmiert und eingesetzt. Stellt ein Land im Rahmen der Einsatzbewältigung fest, dass eigene Einheiten zur Bewältigung der Lage nicht ausreichen und überregionale Hilfe von anderen Einheiten notwendig ist, kann weitere Unterstützung über ein bilaterales Verfahren direkt von einem Bundesland oder über ein multilaterales Verfahren über das GMLZ angefordert werden. Die Bearbeitung derartiger Anforderungen aus anderen Bundesländern, ggf. über das GMLZ, wird federführend durch das Land unter Beteiligung der unteren Katastrophenschutzbehörden durchgeführt.

Anforderungen aus anderen Bundesländern werden zukünftig verstärkt in Form von Fähigkeiten erfolgen. Hierzu wurde zwischen Bund und Ländern das „Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)“ erarbeitet. Zur Übersetzung und Straffung der Abstimmungserfordernisse wurde das Thüringer Rahmenkonzept Katastrophenschutz „Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)“ (ThürRK FäM) erarbeitet.

Eine enge Abstimmung zwischen dem TMIKL und dem TLVwA über die zu planenden Maßnahmen ist sicherzustellen. Durch das TLVwA erfolgt die operative Bewertung eines Hilfeersuchens. Es wird geprüft ob

- angeforderte Fähigkeiten in Thüringen einsatzbereit und verfügbar sind,
- zusätzliches Material aus den Katastrophenschutzlagern des Landes benötigt wird und
- aufgrund eigener Lagebewertung ein länderübergreifender Einsatz möglich ist.

Das TMIKL, Abteilung 5 entscheidet auf Grundlage aller vorhandenen Informationen, ob und in welchem Rahmen Hilfe angeboten werden kann und meldet dies der Hausleitung des TMIKL, dem hilfeersuchenden Land bzw. dem GMLZ. Im Falle einer offenen Kostenübernahmeerklärung hat eine Freigabe durch die Hausleitung des TMIKL zu erfolgen. Das hilfeersuchende Land prüft alle eingehenden Hilfsangebote und bestätigt die benötigten Ressourcen gegenüber den anbietenden Ländern. Bei finaler Anforderung durch das hilfeersuchende Land koordiniert das TLVwA die tatsächliche Abforderung der entsprechenden Einheiten des Katastrophenschutzes. Die endgültige Entscheidung über die Entsendung der Katastrophenschutzeinheiten außerhalb des Freistaats Thüringen obliegt dem TMIKL. Für die Kommunikation und die Bearbeitung von länderübergreifenden Hilfeersuchen zwischen dem Bund und den Ländern hat das GMLZ einen einheitlichen Formularsatz erarbeitet (Anlage 4).

Länderübergreifende Hilfeersuchen aus anderen Bundesländern, ggf. über das GMLZ, werden in Thüringen über das Lagezentrum der Landesregierung (LZ) entgegengenommen und an das TMIKL weitergeleitet. Jedes Hilfeersuchen wird auf Grundlage vorab getroffener Absprachen und Leistungsfähigkeit, auch im Hinblick auf eigene Betroffenheit, grundsätzlich durch das TMIKL geprüft. Gemäß § 34 Abs. 3 des ThürBKG ist das TMIKL als oberste Katastrophenschutzbehörde unter anderem „*für die länderübergreifende Zusammenarbeit im Katastrophenschutz zuständig*“. Das bedeutet, dass das TMIKL eine Koordination der Anforderungen aus hilfeersuchenden Ländern sicherstellt. Es stellt

- nach Bekanntwerden einer Großschadenlage oder Katastrophe außerhalb Thüringens, die voraussichtlich den Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes aus dem Freistaat Thüringen erforderlich machen oder
- nach Eingang eines schriftlichen Hilfeersuchens an den Freistaat Thüringen auf Grund einer derartigen Schadenlage

seine ständige Erreichbarkeit sowie die Koordination der Anforderungen aus hilfeersuchenden Ländern sicher.

Darüber hinaus werden durch das TMIKL insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Koordination innerhalb der Landesregierung
- Herstellung der Dienstbereitschaft (z.B. Rufbereitschaft, Koordinierungs- oder Stabsstelle)
- Information an die Hausleitung des TMIKL über die länderübergreifende Hilfeanforderung und über das vorgesehene Hilfsangebot von Thüringen sowie kontinuierlich fortlaufende Folgeinformationen über die weiteren Entwicklungen und Maßnahmen
- Schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit dem TLVwA (Diensthabender TLVwA bzw. Linienstruktur TLVwA)
- Prüfung grundsätzlicher Möglichkeiten der Beantwortung
- Formulierung einer quantitativen Zielvorgabe zur Beantwortung des Hilfeersuchens anhand der verfügbaren Einheiten nach ThürKatSVO und des KatS-Rahmenkonzepts FäM TH
- Beteiligung TLVwA für weitergehende Prüfungen bzw. Abfragen
- Abstimmung mit anforderndem Land bzw. GMLZ
- Beantwortung des Hilfeersuchens
- Information an weitere beteiligte Dienststellen (z.B. Landespolizeidirektion)

Durch das TLVwA sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Koordination zwischen den unteren Katastrophenschutzbehörden
- Durchführung von Abstimmungen zur Entsendung von Einheiten
- Lagebewertung im eigenen Land
- Vorlage von Entschluss- und Entscheidungsvorlagen an das TMIKL

Je nach Einschätzung bzw. Bewertung eines eingegangenen länderübergreifenden Hilfeersuchens erfolgt eine unverzügliche Beantwortung durch das TMIKL gegenüber dem hilfeersuchenden Land bzw. dem GMLZ in Form eines verbindlichen Hilfsangebotes. Parallel dazu erfolgt die Abstimmung für die Planung des Einsatzes und der Aufstellung der notwendigen Einheiten durch das TLVwA. Notwendige Anpassungen (Modularisierungen) von geplanten Einheiten sind unverzüglich gegenüber dem GMLZ bzw. dem hilfeersuchenden Land zu melden.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden werden über den Einsatz der vorgesehenen Einheiten in Form eines Einsatzbefehls informiert (vgl. Pkt. 4.1). Die Alarmierung erfolgt unverzüglich durch die zuständigen Zentralen Leitstellen (siehe Abbildung 3).

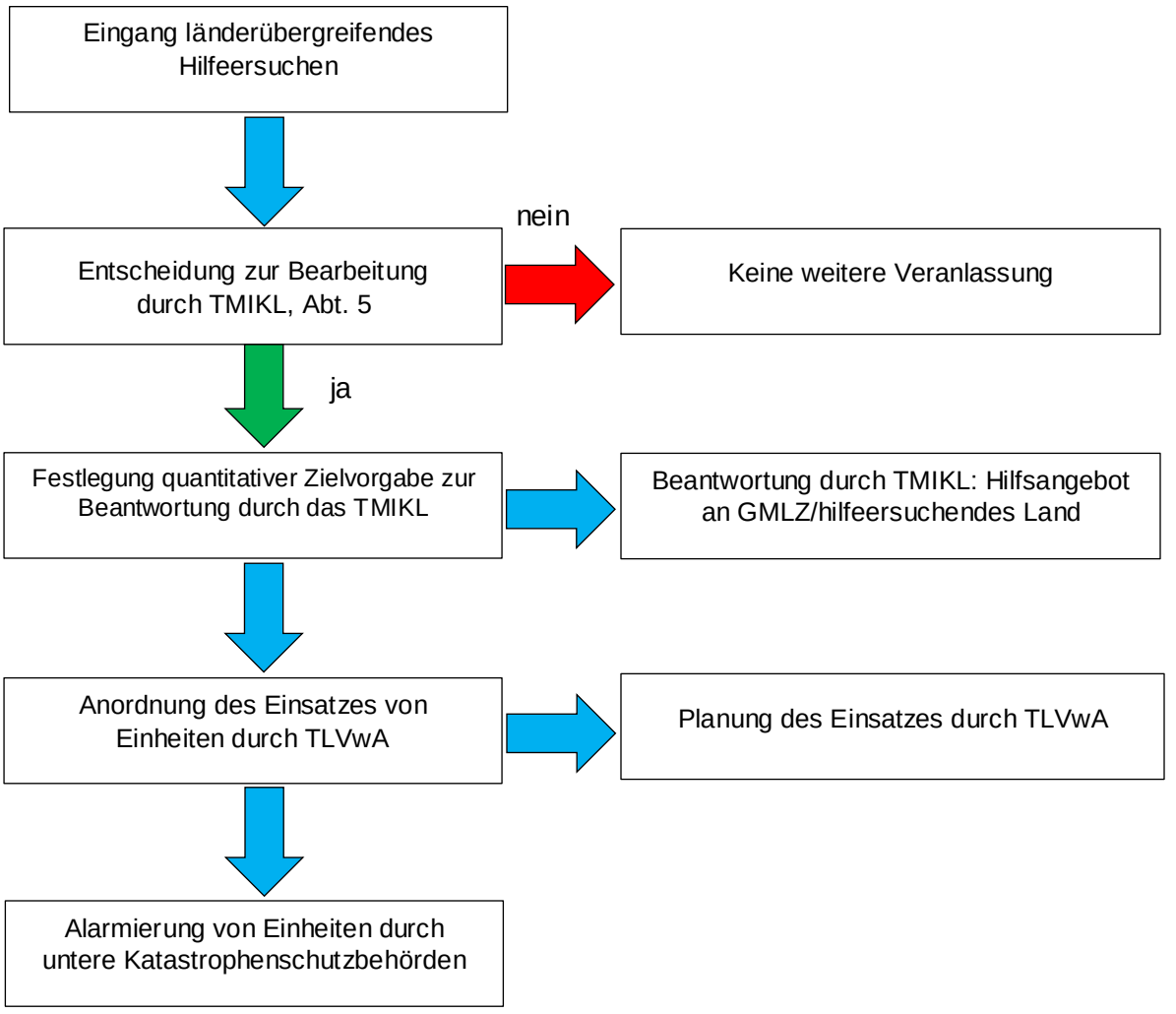

Abbildung 3: Ablauf der Bearbeitung und Beantwortung von länderübergreifenden Hilfeersuchen

3 Führungsorganisation

3.1 Stabsstelle des TMIKL und Koordinierungsstab des TLVwA

Das TMIKL, Abteilung 5 als oberste Katastrophenschutzbehörde kann im Bedarfsfall eine Stabsstelle zur einheitlichen Koordinierung eingehender länderübergreifender Hilfeersuchen einberufen. Die Federführung zur Einrichtung der Stabsstelle TMIKL liegt hierbei im Referat 51, die personelle Besetzung der Stabsstelle erfolgt durch Mitarbeiter aller Referate der Abteilung 5. Die Stabsstelle des TMIKL ordnet den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 7 Abs.1 Nr. 5 i. V. m. § 34 Abs. 3 ThürBKG über den Koordinierungsstab des TLVwA an. Die Entsendung einer „Verbindungsperson Thüringen“ in ein hilfeersuchendes Land kann ebenfalls durch das TMIKL angeordnet werden. Die Stabsstelle des TMIKL und der Koordinierungsstab im TLVwA können weiterhin durch geeignete Fachberater und Verbindungspersonen (z.B. private Hilfsorganisationen, THW) unterstützt werden. Der Koordinierungsstab des TLVwA hat insbesondere folgende Maßnahmen zu veranlassen:

a) Information übergeordneter und nachgeordneter Stellen über die Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit des Koordinierungsstabes des TLVwA,
b) Entsendung einer „Verbindungsperson Thüringen“ nach Anordnung durch das TMIKL,
c) Entsendung eines „Vorauskommandos Thüringen“ als erste Teileinheit Thüringen in das ersuchende Land,
d) Anordnung zur Alarmierung von Einheiten,
e) Erstellung von Einsatzbefehlen und Kontrolle der Ausführung aller Aufträge,
f) Planung einer Kontingentführung und eines Ablösesystems innerhalb der entsandten Einheiten,
g) Vorplanung weiterer Einheiten,
h) Koordinierung Materialbedarf aus Katastrophenschutzlagern des Landes,
i) Erstellung eines täglichen Lageberichtes für interne Zwecke sowie zur Weitergabe von Informationen an das TMIKL,
j) Durchführung von Lagebesprechungen zur Unterrichtung/Information für weitere beteiligte Behörden sowie bei Bedarf für die unteren Katastrophenschutzbehörden
k) Führen von Kräfte- und Mittelübersichten,
l) Bearbeitung von Meldungen zu Personen- und Materialschäden,
m) Bearbeitung von Anfragen der Kontingentführung im Schadensgebiet,
n) Bearbeitung von Anfragen zu anfallenden Kosten während des Einsatzes im Schadensgebiet sowie Abrechnung der Einsatzkosten im Nachgang,
o) Sicherstellung der Ansprechbarkeit für Rückfragen von TMIKL und Aufgabenträgern,
p) Dokumentation aller Maßnahmen des Koordinierungsstabes und
q) Mitwirkung bei der Presse- und Medienarbeit (PuM) zum Einsatz.

3.2 Verbindungsperson Thüringen (VerbPers TH)

Zur besseren Abstimmung von länderübergreifenden Hilfeersuchen zwischen dem TMIKL und dem hilfeersuchenden Land kann die Stabsstelle des TMIKL eine „Verbindungsperson Thüringen“ (VerbPers TH) bestimmen und deren Entsendung anordnen. Bei umfangreichen Lagen oder Hilfeersuchen aus mehreren Ländern können lagebezogen mehrere VerbPers TH bestimmt und entsandt werden. Durch die VerbPers TH ist für die Dauer des Einsatzes der Einsatzkräfte aus Thüringen der Kontakt zum Koordinierungsstab des TLVwA und zum hilfeersuchenden Land beziehungsweise zu einer benannten Stelle oder zum Führungsstab des hilfeersuchenden Landes zu halten (Funktionsbeschreibung vgl. Anlage 1).

3.3 Vorauskommando Thüringen (VorKdo TH)

Um den Einsatz Thüringer Einsatzkräfte schnell und effektiv organisieren zu können, kann durch den Koordinierungsstab des TLVwA vor der Entsendung von Einheiten des Katastrophenschutzes ein „Vorauskommando Thüringen“ (VorKdo TH) in das hilfeersuchende Land entsendet werden.

Die Aufgaben des VorKdo TH sind mit Eintreffen und Herstellen der Handlungsfähigkeit/ Arbeitsfähigkeit der Kontingentführung Thüringen beendet. Über weitere Aufträge bzw. die Eingliederung in die Kontingentführung Thüringen entscheidet der Koordinierungsstab des TLVwA (Funktionsbeschreibung vgl. Anlage 2).

Das VorKdo TH besteht in der Regel aus einem Führungsfahrzeug und entsprechend qualifiziertem Personal und kann lagebedingt durch den Koordinierungsstab des TLVwA zusammengestellt werden.

Vorauskommando Thüringen		**Personelle Stärke**
TH Einheitsführer VorKdo TH		1/0/0/1
Führungsunterstützungseinheit des Vorauskommando TH		
	KdoW Kommandowagen	0/0/3/3
FüSt FüTr Optional: KatS-Führungstrupp	MTW Mannschaftstransportwagen	1/0/2/3
FüSt FüUTr Optional: Führungsunterstützungstrupp der KatS-Führungsstaffel	ELW 1 Einsatzleitwagen 1 mit Raum für eine Führungsstaffel	2/0/1/3

Abbildung 4: Materielle und personelle Stärke Vorauskommando TH

3.4 Kontingentführung Thüringen (Kontingentführung TH)

Soweit für die Thüringer Einsatzkräfte in Abstimmung mit dem hilfeersuchenden Land die Bildung einer Kontingentführung TH erforderlich ist, ordnet der Koordinierungsstab des TLVwA deren Einsatz an. Das hilfeersuchende Land ist über die Bildung und Entsendung der Kontingentführung TH zu informieren. Die Kontingentführung TH stellt die Verbindung zwischen dem Koordinierungsstab des TLVwA, der Einsatzleitung vor Ort sowie den aus Thüringen entsendeten Katastrophenschutzeinheiten sicher. Über die Kontingentführung werden regelmäßige Lagemeldungen und Informationen an den Koordinierungsstab des TLVwA sichergestellt. Die Kontingentführung TH ist Ansprechpartner für die Einsatzkräfte vor Ort, bündelt Meldungen und leitet diese an den Koordinierungsstab des TLVwA weiter. Hierzu richtet die Kontingentführung TH eine Führungsstelle ein. Sofern alle entsendeten Thüringer Katastrophenschutzeinheiten einem Bereitstellungsraum zugeordnet sind, befindet sich dort in der Regel auch der Standort der Kontingentführung. Sie trifft die notwendigen organisatorischen Maßnahmen vor Ort, meldet evtl. Bedarfe an den Koordinierungsstab des TLVwA und plant den Austausch von Kräften und Mitteln. Ihr obliegt die Fürsorgepflicht für das Thüringer Kontingent. Die Einheitsführer der entsendeten Thüringer Katastrophenschutz-einheiten sind im konkreten Einsatzfall den taktischen Weisungen der zugeordneten Einsatzleitung vor Ort unterstellt. Der Kontingentführung TH können darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen werden (Funktionsbeschreibung vgl. Anlage 3).

Der Kontingentführung TH steht als verantwortliche Führungskraft ein Kontingentführer vor. Dem Kontingentführer steht bedarfsabhängig eine Führungseinheit zur Seite. Die Führungseinheit besteht aus mindestens einem weiteren Führungsassistenten sowie Führungshilfspersonal. Die Kontingentführung TH wird in der Regel durch den KatS-Führungsstab des Landes gemäß § 2 Abs. 3 ThürKatSVO, deren Teileinheiten bzw. anderen Führungseinheiten nach ThürKatSVO sichergestellt. Um einen 24 h-Betrieb gewährleisten zu können, ist vor Ort ein Schichtbetrieb mit mindestens zwei Schichten sicherzustellen. Ein entsprechender Personalpool muss hierfür vorgehalten werden. Die Kontingentführung TH soll in der Regel für die gesamte Einsatzdauer im Schadensgebiet sichergestellt werden. Über längere Zeit ist die Einrichtung einer ortsfesten Führungsstelle anzustreben.

Kontingentführung Thüringen		**Personelle Stärke)**
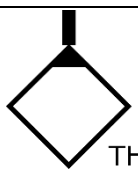 Kontingentführer		1/0/0/1
Führungsunterstützungseinheit der Kontingentführung TH		
	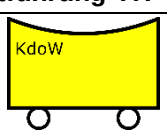 Kommandowagen	0/0/3/3
Optional: KatS-Führungstrupp	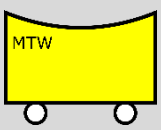 Mannschaftstransportwagen	1/0/2/3

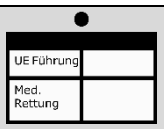 Optional: KatS-Unterstützungseinheit Führung „Medizinische Rettung“	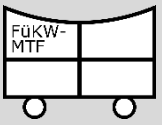 Führungskraftwagen Medizinische Task Force	2/0/1/3
 Optional: Führungsunterstützungstrupp der KatS-Führungsstaffel	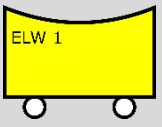 Einsatzleitwagen 1 mit Raum für eine Führungsstaffel	2/0/1/3
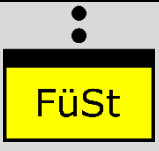 Optional: KatS-Führungsstaffel	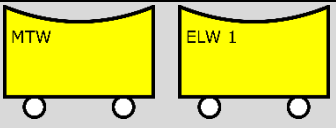 Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen 1 mit Raum für eine Führungsstaffel	4/0/3/7
 Optional: KatS-Führungsgruppe	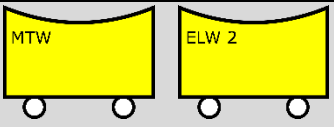 Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen 2	5/0/4/9

Abbildung 5: Materielle und personelle Stärke Kontingentführung TH

Besondere Aufbauorganisation im länderübergreifenden Katastrophenschutzeinsatz

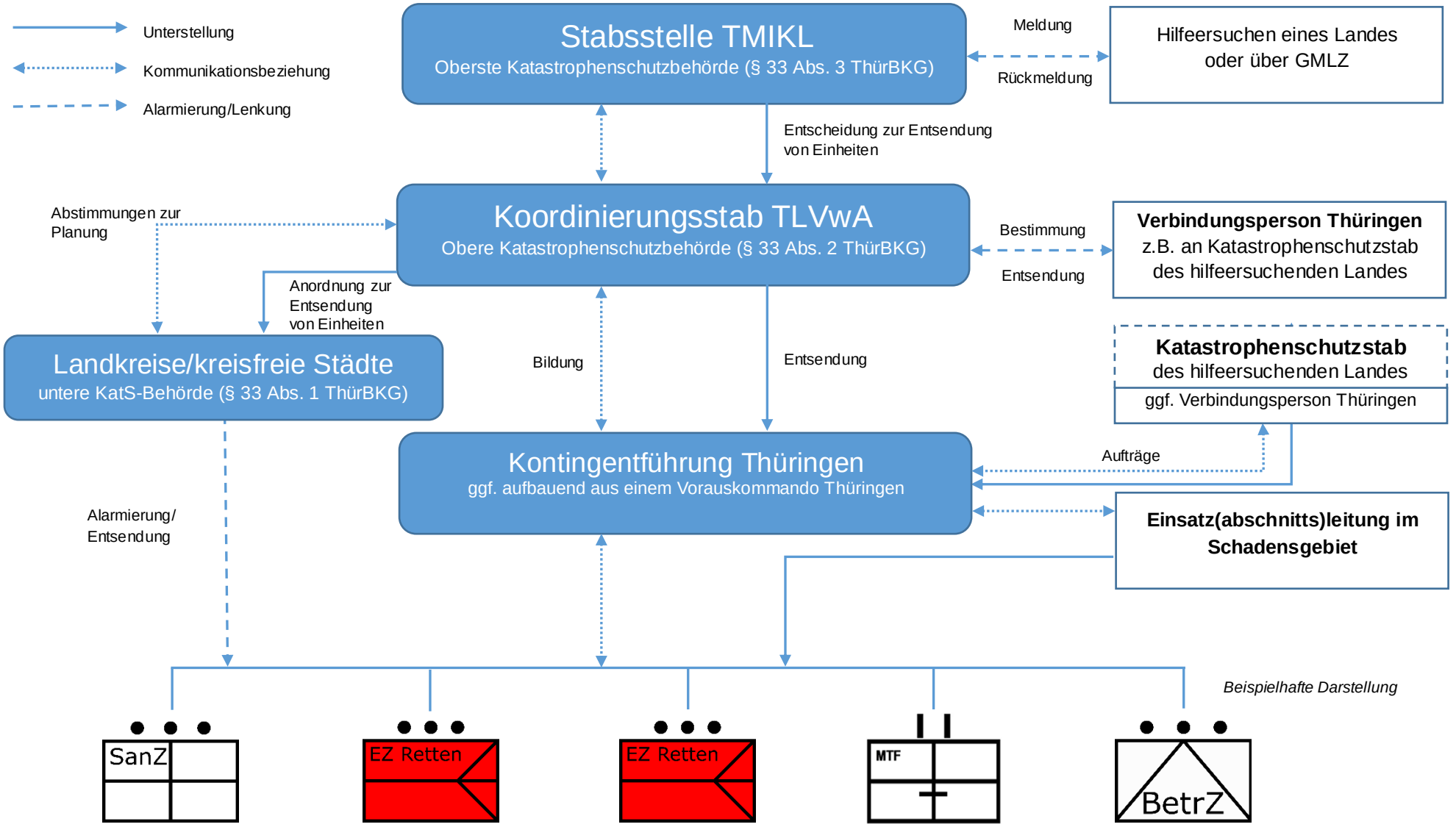

Abbildung 6: Besondere Aufbauorganisation im länderübergreifenden Katastrophenschutzeinsatz

4 Einsatzplanung

4.1 Alarmierung von Einheiten

Die Alarmierung für die zum Einsatz bestimmten Einheiten des Katastrophenschutzes werden in der Regel bei einem konkreten Einsatzauftrag mit einem „**Einsatzbefehl**“ (Vordruck 1) durch das TLVwA ausgelöst. Die jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörden, welche einen konkreten Einsatzauftrag erhalten, sind neben der Übersendung des Einsatzbefehls per E-Mail und/oder Fax zwingend telefonisch gegenüber der zuständigen Leitstelle und/oder der jeweiligen Erreichbarkeit zu informieren.

Bei der Erstellung des Einsatzbefehls sind konkrete Orts- oder Zeitangaben für die Herstellung der Einsatzbereitschaft der angeforderten Einheit auf einem geplanten Sammelpunkt bzw. einem Bereitstellungsraum anzugeben. Der Einsatzauftrag ist den Einheiten so detailliert wie möglich bekannt zu geben. In dem Einsatzauftrag sind gegebenenfalls die Erkundungsergebnisse und die Lagebeurteilung eines Vorauskommandos zu berücksichtigen. Bei geplanten Einsätzen gelten die Grundsätze gemäß § 7 Abs. 3 ThürKatSVO. Danach soll die Zeit für die Herstellung der Einsatzbereitschaft zum Abmarsch ab dem Zeitpunkt der Anforderung bei einer voraussichtlichen Einsatzdauer von weniger als 24 Stunden zwei Stunden oder bei einer Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden vier Stunden betragen.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden stellen die Alarmierung der angeforderten Einheiten nach der Anordnung durch das TLVwA sicher. Grundsätzlich sind nur die vom TLVwA angeforderten Einheiten für eine Alarmierung vorgesehen. Eigenständige Erweiterungen der vorgesehenen Einheiten um weitere Teileinheiten ohne vorherige Abstimmung mit dem TLVwA sind nicht zulässig. Die Abmarschzeit ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ankunftszeit auf dem angegebenen Sammelplatz zu planen. Die ständige Erreichbarkeit der Leitungs- und Führungskräfte der Einheiten ist sicherzustellen. Der Abmarsch ist dem TLVwA über den Vordruck „**Rückmeldeformular“** (Vordruck 2) zu melden. Um Behinderungen und gefährliche Situationen im Straßenverkehr zu vermeiden, sollten die Verbände in Marschkolonnen mit nicht mehr als 15 Fahrzeugen aufgeteilt werden. Die Zeitabstände zwischen den einzelnen Marschkolonnen sollten 15 bis 30 min betragen. Durch die jeweiligen Einheitsführer ist auf dem Marsch eine **Erfassung der Einsatzkräfte** durchzuführen, um einen Überblick über die im Einsatz befindlichen Einheiten zu erhalten (Vordruck 3). Das **„Merkblatt Marschverband“** kann zur Planung eines Marschverbandes als Orientierungshilfe genutzt werden (Anlage 8).

4.2 Kräfteplanung

Der Koordinierungsstab des TLVwA plant den Einsatz der Katastrophenschutzeinheiten in Abstimmung mit der Stabsstelle des TMIKL. Es ordnet den Einsatz der Katastrophenschutzeinheiten an

- aufgrund der gemeldeten Bedarfe (aus den Hilfeersuchen) und
- unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung und voraussichtlichen Dauer eines Einsatzes (Austausch der Kräfte).

Die **„Checkliste für Einsätze von Einheiten des Katastrophenschutzes“** kann hierbei als Orientierungshilfe genutzt werden (Anlage 5).

4.3 Zusammenstellung von Einheiten

In der ThürKatSVO sind die verschiedenen Basis- und Sondereinheiten mit ihren Aufgaben und ihrer Gliederung sowie ihre Dislozierung beschrieben. Folgende Planungsgrundlagen gelten für die landesweite und länderübergreifende Hilfe:

- Basis- und Sondereinheiten nach § 2 ThürKatSVO sowie ihrer Teileinheiten,
- Modulare Kombination der Katastrophenschutzeinheiten nach § 7 Abs. 1 ThürKatSVO,
- Grundsätzliche Planung von Einheiten in Zügen,
- fähigkeitsbezogene Zusammenstellung von Einheiten,
- Berücksichtigung von Logistik- und Sanitätseinheiten zur Eigensicherung sowie
- Planung einer eigenen Führungseinheit (Zugtrupp) je Katastrophenschutzeinheit.

4.4 Durchhaltefähigkeiten

In länderübergreifenden Einsätzen ist es aufgrund der umfangreichen Logistik zur Mobilisierung und Verlegung von Einheiten einerseits sinnvoll, eine möglichst lange Einsatzdauer der jeweiligen Einheit im Einsatzraum zu planen, andererseits stellen längere mehrtägige Einsätze vor allem die überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte vor die Herausforderung, ihr Engagement mit beruflichen und privaten Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Neben den rein personellen Aspekten ist auch die Durchhaltefähigkeit der Einsatzmittel (Fahrzeuge und Geräte) in einem mehrtägigen Dauereinsatz zu betrachten. Zum einen erfordern materialzehrende Einsätze auch in diesem Bereich Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, zum anderen ist bei Ressourcen aus der täglichen Gefahrenabwehr in den Ländern und Kommunen auch nach einiger Zeit die Verhältnismäßigkeitsgrenze der Abwesenheit vom Heimatstandort erreicht. Daher erscheint es sinnvoll, für die Fähigkeitsmodule einen planerischen Rahmen für die Abwesenheit vom Heimatstandort zu beschreiben, der alle Belange berücksichtigt. Hierbei wird zwischen der Abwesenheit des Personals und der Einsatzmittel unterschieden. Insbesondere den ehrenamtlichen Einsatzkräften gibt dies hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit Planungssicherheit, die sie im Vorfeld vor einer konkreten Alarmierung mit ihrem Arbeitgeber oder sonstigen Beteiligten grundsätzlich abstimmen können. Die Einsatzdauer für ein Personalkontingent, definiert als Abwesenheit vom Heimatstandort durch Anreise, Einsatzdauer vor Ort und Heimreise, sollte daher planerisch maximal 5 Tage betragen. Dies entspricht einer üblichen Arbeitswoche.

Beispiel:
Bei einer einmaligen reinen Personalablösung vor Ort im Einsatzraum, beispielsweise mit Reisebussen o. ä., und einer Reisezeit von wenigen Stunden könnte am 5. Tag eine Ablösung des 1. Personalkontingents erfolgen, ohne die mitgeführten Einsatzmittel (Fahrzeuge und Geräte) ebenfalls auszutauschen. Nach einer weiteren Missionsdauer von 5 Tagen im Rahmen des 2. Personalkontingents könnte die gesamte Einheit inklusive Einsatzmitteln wieder zurück am Heimatstandort sein. Die Gesamtmissionsdauer für eine Einheit würde damit planerisch 9 Tage betragen, die Gesamteinsatzdauer vor Ort 7 Tage. Wenn die Reisezeiten länger sind, wären die Überlappungen der Personalkontingente entsprechend größer und die Gesamteinsatzdauer vor Ort damit geringer.

Missionsdauer	**Tag 1**	**Tag 2**	**Tag 3**	**Tag 4**	**Tag 5**	**Tag 6**	**Tag 7**	**Tag 8**	**Tag 9**		
Kontingent 1	Anfahrt	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Übergabe Abfahrt						
Kontingent 2				Anfahrt	Übergabe Tag 1	Tag 2	Tag 3	Übergabe Abfahrt			
Kontingent 3							Anfahrt	Übergabe Tag 1	Tag 2	Tag 3	Abfahrt

4.5 Schichtfähigkeit

Für fachliche Fähigkeitsmodule, die für die Erfüllung des eigentlichen Einsatzauftrags vorgesehen sind, wird keine Schichtfähigkeit vorausgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einheiten nach einer Schicht im Einsatz (max. 10 – 12 Stunden) mit Mannschaft und Gerät an der Einsatzstelle abgelöst werden und in die Ruhephase wechseln können.

Die Planung für Personal, Fahrzeuge und Material im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Autarkie innerhalb der Anfahrt sowie der ersten 36 Stunden nach Eintreffen im Einsatzraum sollte hierbei so ausgelegt sein, dass mit diesen Kräften und Mitteln eine durchgehende Versorgung der eigenen Kräfte für diesen Zeitraum sichergestellt werden kann. Grundsätzlich erfolgt die Versorgung nach 36 Stunden durch gesonderte Kräfte, welche durch den Anforderer gestellt werden. Diese sind den Einsatzerfordernissen entsprechend durch die anfordernde Stelle auszulegen. Eine Anforderung länderübergreifender Hilfe auch hierfür bleibt unbenommen.

Fähigkeitsmodule des Aufgabenbereichs Führung sollen grundsätzlich in der Lage sein, für ihre Gesamteinsatzdauer im Einsatzraum in sich geschlossen 24/7 schichtfähig zu sein, um zu vermeiden, dass Führungsmittel (z. B. ELW 2) nach einer Schicht zusammen mit dem Führungspersonal ausgetauscht werden. Nur so können größere Informationsverluste, z. B. durch das häufige Abräumen und Neuerstellen von Lagekarten, vermieden werden.

4.6 Ablösung

Die Ablösung der Katastrophenschutzeinheiten hat der Koordinierungsstab des TLVwA in Abstimmung mit der Kontingentführung vor Ort bzw. der zuständigen Stelle des hilfeersuchenden Landes zu koordinieren. Dabei ist zu beachten:

- Die Einsatzdauer der entsendeten Katastrophenschutzeinheiten sollte exklusive der An- und Abmarschzeiten in der Regel drei Tage nicht überschreiten. Eine Ausdehnung einer avisierten Einsatzdauer inklusive der notwendigen Ruhephasen vor Ort kann durch das TLVwA auf fünf Tage festgelegt werden, um gerade bei längeren Einsätzen den Planungsaufwand zu verringern und unnötige Marschzeiten zu reduzieren.
- Für die ablösenden Einheiten ist die Alarmierung so frühzeitig auszulösen, dass ehrenamtliche Einsatzkräfte Gelegenheit haben, mit ihren Arbeitgebern Rücksprache über die Freistellung für den bevorstehenden Einsatz nehmen zu können.
- Die Ablösung ist so zu planen, dass die personellen und materiellen Fähigkeiten der eingesetzten Katastrophenschutzeinheiten erhalten bleiben.
- Grundsätzlich kann auch die personelle Ablösung von Katastrophenschutzeinheiten aus dem Bereich der gleichen unteren Katastrophenschutzbehörde und unter möglichst weitgehendem Verbleib der Ausstattung vor Ort der abzulösenden Einheiten durchgeführt werden. Bei der Ablösung des Personals ist ein Transport mit Mannschaftstransportwagen (MTW) sinnvoll.
- Es ist zu beachten, dass die Ablösung der VerbPers TH, des VorKdo TH bzw. der KatS-Kontingentführung TH zeitversetzt zur Ablösung der Katastrophenschutzeinheiten zu erfolgen hat. Eine Übergabe und Einweisung in die gebildete Struktur sowie die Lage sind zwingend erforderlich.

4.7 Lagemeldung und Dokumentation

Sofern nicht anders durch den Koordinierungsstab des TLVwA festgelegt, erstellen die VerbPers TH, das VorKdo TH bzw. die Kontingentführung TH täglich eine **Lagemeldung** (Vordruck 4). Sie umfassen jeweils die Ereignisse der letzten 24 Stunden und sind täglich nach Festlegung an die Stabsstelle des TMIKL und den Koordinierungsstab des TLVwA zu senden. Zum Zeitpunkt, an dem die VerbPers TH, das VorKdo TH bzw. die Kontingentführung TH seine Aufgabe beendet, erfolgt eine Schlussmeldung an den Koordinierungsstab des TLVwA. Die Dokumentation des Einsatzes im Schadensgebiet erfolgt auf jeder Führungsebene selbsttätig.

5 Information und Kommunikation (IuK)

Die jeweilige Kontingentführung TH hat anhand der Führungsorganisation eine Kommunikationsskizze für die eingesetzten Katastrophenschutzeinheiten zu erstellen.

5.1 Auf dem Marsch

Für die Information und Kommunikation unter den Einheiten aus Thüringen sind die üblichen Kommunikationsmittel des digitalen BOS-Funks zu verwenden. Während des Marsches ins Schadensgebiet bzw. zu einem vordefinierten Bereitstellungsraum stehen für die Thüringer Katastrophenschutzeinheiten im Digitalfunk folgende Rufgruppen zur Verfügung:

- die DMO-Rufgruppe „Marsch“ (Kurzwahl: 100)
- bis zur Einführung einer eigenen Marschgruppe im TMO:
    - „TH_Führung 2“ (Kurzwahl 5005),
    - „TH LVwA“ (Kurzwahl 5001) oder
    - „TH_EG_01“ – „TH_EG_10“ (Kurzwahl: 5037-5046).

Der Koordinierungsstab im TLVwA entscheidet über die Funkrufgruppe und stimmt ggf. die Erweiterung des Rufgruppengebiets mit der Autorisierten Stelle (AS) Digitalfunk im Thüringer Landeskriminalamt (TLKA) ab.

5.2 Im Einsatzgebiet

Die VerbPers TH, das VorKdo TH bzw. die Kontingentführung TH legt im Einsatzgebiet für die Thüringer Katastrophenschutzeinheiten die IuK-Struktur anhand der zur Verfügung stehenden Digitalfunk-Gruppen, BOS-Funkkanäle und der sonstigen IuK-Mittel anhand der Führungsorganisation in Absprache mit der Einsatzleitung vor Ort fest. Die Zuweisung von Digitalfunk-Gruppen und BOS-Funkkanälen ist rechtzeitig mit dem übergeordneten Katastrophenschutzstab im betroffenen Land abzustimmen. Für die Kommunikation im zugewiesenen Schadensgebiet bestehen mehrere Möglichkeiten:

- <u>Ausschließlich Kommunikation der Thüringer Katastrophenschutzeinheiten:</u> Verwendung einer bundesweit gültigen Rufgruppe „TH_EG_01“ – „TH_EG_10“ (Kurzwahl: 5037-5046) aus dem Thüringer Fleetmapping nach Zuweisung durch die AS Thüringen,

- <u>Bedarfsweise Kommunikation mit Einheiten, Behörden und Organisationen anderer Länder und des Bundes:</u> Verwendung von zugewiesenen Rufgruppen

- Bei sofortigem Bedarf: Verwendung von Rufgruppen der „Taktisch betrieblichen Zusammenarbeit“ „**TBZ_(…)_BOS**“ nach Zuweisung durch die Autorisierte Stelle des Bundes (AS BUND) über die AS-Thüringen,

- Bei planbarem Bedarf (Vorlauf > 12 h): Verwendung von Rufgruppen der „Taktisch betrieblichen Zusammenarbeit - Universal“ „**TBZ_(…)_UNI**“ (in der Menüstruktur des Funkgerätes unter „TBZ -> TBZ_UNI“) nach Zuweisung und Freigabe durch die AS BUND über die AS Thüringen.

Bei statischen oder länger andauernden Lagen können zudem Mobilfunk-Verbindungen, hergestellt werden. Hierbei ist der Austausch der wichtigsten Rufnummern zwischen den jeweiligen Führungsebenen sicherzustellen.

6 Gesundheitsschutz

Für den Einsatz in anderen Ländern gelten hinsichtlich des Gesundheitsschutzes aller Thüringer Einsatzkräfte grundsätzlich dieselben Vorschriften wie bei der täglichen Gefahrenabwehr und in einem Katastrophenfall innerhalb des Freistaates Thüringen.
Sollten darüber hinaus weitere Vor- und Nachsorgemaßnahmen erforderlich sein, so werden diese durch den Koordinierungsstab des TLVwA ggf. in Abstimmung mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium, dem TMIKL, der Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) und der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK Mitte) festgelegt.

Das **„Merkblatt für Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes für mehrtägige länderübergreifende Katastrophenschutzeinsätze“** und die **„Checkliste persönliche Schutzausrüstung und Ausstattung“** können hierbei als Orientierungshilfe genutzt werden (Anlage 6 und Anlage 7).

7 Informations-, Presse- und Medienarbeit

Täglich werden durch die Stabsstelle des TMIKL die eingegangenen aktuellen Lagemeldungen und sonstigen Meldungen des Koordinierungsstabes des TLVwA, des VorKdo TH, der VerbPers TH bzw. der Kontingentführung TH zu einem **Lagebericht** aufbereitet und zusammengefasst (Vordruck 5). Die PuM für entsprechende Presseanfragen erfolgt zentral über die Pressestelle des TMIKL unter fachlicher Beteiligung der Stabsstelle des TMIKL. Die Einsatzkräfte sind darüber zu unterweisen, dass bei Anfragen von Pressevertretern im Schadensgebiet diese an die übergeordnete Führungseinheit bzw. die Kontingentführung TH zu verweisen sind. Nur diese hat einen umfassenden Überblick und ist autorisiert, Auskünfte zu geben. Neben der PuM vor Ort ist auch eine Unterrichtung der eigenen Einheitsführer und Einsatzkräfte im Schadensgebiet durch die Kontingentführung TH durchzuführen. Die Einsatzkräfte sind über die wesentlichen Grundlagen und Entwicklungen des Gesamteinsatzes regelmäßig zu informieren. Dies kann durch Aushänge in den Bereitschaftsräumen und Unterkünften („Schwarzes Brett“), Tischzettel beim Essen, aber auch durch einen Vortrag mit Informationen zur aktuellen Lage im Rahmen einer Zusammenkunft erfolgen. Auch die eigenen Pressemitteilungen können zur Information der Einsatzkräfte verwendet werden.

8 Einsatzdokumentation

Der Sinn und die Notwendigkeit der Einsatzdokumentation in Form eines **Einsatztagebuches** liegt in einem rechtsverbindlichen Nachweis über den Einsatzablauf (Anlage 9). Durch die jeweiligen Führungseinheiten sind fortlaufend die wichtigsten Ereignisse und Erfahrungen festzuhalten. Eine lückenlose Dokumentation und Lagedarstellung ist weiterhin Grundlage der täglichen Lagemeldungen (Pkt. 4.7).

9 Kostenregelung

Grundsätzlich trägt bei einer Anforderung von Hilfeleistungskräften das ersuchende Land gemäß § 8 des VwVfG vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) die Kosten der Amtshilfe. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kostenregelung trägt das Land gemäß § 51 Abs. 5 ThürBKG nach Maßgabe des Haushaltsplans die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze und Übungen in anderen Bundesländern, wenn der Einsatz von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war. Generell sind Kosten, die durch Dritte übernommen werden oder zu übernehmen sind, beispielsweise aufgrund von Versicherungsleistungen oder Regressforderungen, nicht aufzuführen. Wird im Nachhinein bekannt, dass Dritte ganz oder teilweise Kosten beglichen haben, ist dies dem TLVwA mitzuteilen.

Das nachfolgende Verfahren gilt für die Kostenerstattung für die Einheiten, die nach dieser Richtlinie auf Anordnung des TLVwA in einen länderübergreifenden Katastrophenschutzeinsatz entsendet wurden.

9.1 Einsatzkosten der Gemeinden

Die Erstattung der Entgeltfortzahlung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren hat die Gemeinde wie bei gemeindlichen Einsätzen vorzunehmen. Die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes wird dem Regelungscharakter des § 14 Abs. 2 ThürBKG folgend auf Antrag erstattet. Die Gemeinden reichen einen **Antrag auf Kostenerstattung** unter Angabe der Einsatzdaten und einer Kostenaufstellung bei den Landratsämtern ein (Vordruck 6). Die Kosten sind durch eine Rechnungsübersicht zu belegen, die durch den gesetzlichen Vertreter der Gemeinde oder einen von ihm Beauftragten „rechnerisch und sachlich richtig“ zu zeichnen ist. Die Einzelbelege verbleiben für eine anlassbezogene Prüfung durch das TLVwA bei den Aufgabenträgern und können jederzeit nachgefordert werden. Damit wird gleichzeitig bestätigt, dass es sich um notwendige Kosten aufgrund des angeordneten Einsatzes handelt. Zur Nachverfolgung und Plausibilitätsprüfung sind mindestens folgende Angaben notwendig:

a) Name der Gemeinde,
b) Eingesetzte Fahrzeuge (mit Kennzeichen),
c) Eingesetztes Personal (Anzahl),
d) Einsatzort,
e) Dauer des Einsatzes sowie
f) Einsatzkosten.

Zu den Einsatzkosten zählen insbesondere:

a) Kosten für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes an die Arbeitgeber der eingesetzten Kräfte,

b) Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder abhanden gekommene Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung. Dienstkleidung),
c) Kraftstoffkosten für Fahrzeuge und Geräte,
d) Verpflegungsaufwand für das Personal,
e) medizinische Versorgung von Einsatzkräften sowie
f) sonstige Sachaufwendungen.

Zusätzliche (freiwillige) Aufwandsentschädigung, die die Gemeinden nach ihrer Satzungsermächtigung im eigenen Wirkungskreis für ihre ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (Feuerwehrangehörige) auf ihrem eigenen Gebiet leisten und die den Rahmen der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) übersteigen, sind nicht kostenerstattungsfähig.

9.2 Einsatzkosten der unteren Katastrophenschutzbehörden

Die Landkreise prüfen die Angaben und Rechnungen der Gemeinden auf Plausibilität in Hinsicht auf die durchgeführten Maßnahmen und das Vorhandensein des Bestätigungsvermerks der Gemeinde. Sie reichen diese gemeinsam mit einer Aufstellung ihrer eigenen Kosten beim TLVwA ein. Für Helfer der privaten Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen, die im Einsatz waren, haben die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend den Bestimmungen des ThürBKG die Entgeltfortzahlung zu erstatten, soweit es keine abweichenden organisationseigenen Regelungen gibt.

Für die den unteren Katastrophenschutzbehörden entstandenen Kosten gilt das Verfahren zur Kostenerstattung entsprechend Pkt. 9.1 analog. Die Rechnungskopien sind durch den gesetzlichen Vertreter oder einen von ihm Beauftragten „rechnerisch und sachlich richtig“ zu zeichnen, der damit auch versichert, dass sich die Kosten aus dem angeordneten Einsatz ergeben und notwendig waren. Mit den Anträgen auf Kostenerstattung haben die unteren Katastrophenschutzbehörden dem TLVwA ein Konto zu benennen, auf welches die zu erstattenden Einsatzkosten überwiesen werden. Das TLVwA prüft nach Eingang der Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Belege. Ist aus den Belegen ersichtlich, dass die vorgeschriebenen Prüfungen und Nachweise erbracht wurden, kann die Zahlung an die unteren Katastrophenschutzbehörden geleistet werden. Die Landkreise reichen den Gemeinden die ihnen zustehenden Erstattungen weiter.

10 Evaluierung

Die Erfahrungen, Erkenntnisse und Festlegungen aus zukünftigen länderübergreifenden Katastrophenschutzeinsätzen sind grundsätzlich in geeigneter Form aufzubereiten, zu verbreiten, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu berücksichtigen sowie bei zukünftigen Einsätzen bzw. in einer Anpassung dieses Rahmenkonzeptes anzuwenden. Die bisherigen Einsatzauswertungen von Einsätzen waren wichtige Impulsgeber für konstruktive Weiterentwicklungsprozesse des Thüringer Katastrophenschutzes. Eine gemeinsame abgestimmte Zielstellung bei der Einsatzbewältigung, der Nachbereitung sowie der Evaluierung erleichtert zudem die sachorientierte Zusammenarbeit. Eine positive Fehlerkultur auf allen Ebenen der beteiligten Gefahrenabwehr- und Verwaltungsorganisationen ist Teil einer langfristig ausgerichteten Qualitätssicherung im Sinne des Schutzes der Bevölkerung. Über die Gestaltung der Durchführung der Evaluierungen entscheidet das TMIKL.

Neben der Durchführung von grundsätzlichen Evaluierungsprozessen der Abläufe und Schnittstellen sind zudem strukturierte Einsatznachbereitungen, in Verbindung mit Angeboten zur PSNV für Einsatzkräfte zum Abschluss von Einsätzen, insbesondere solchen mit hohem Belastungspotential und unter nichtalltäglichen Rahmenbedingungen, durchzuführen.